

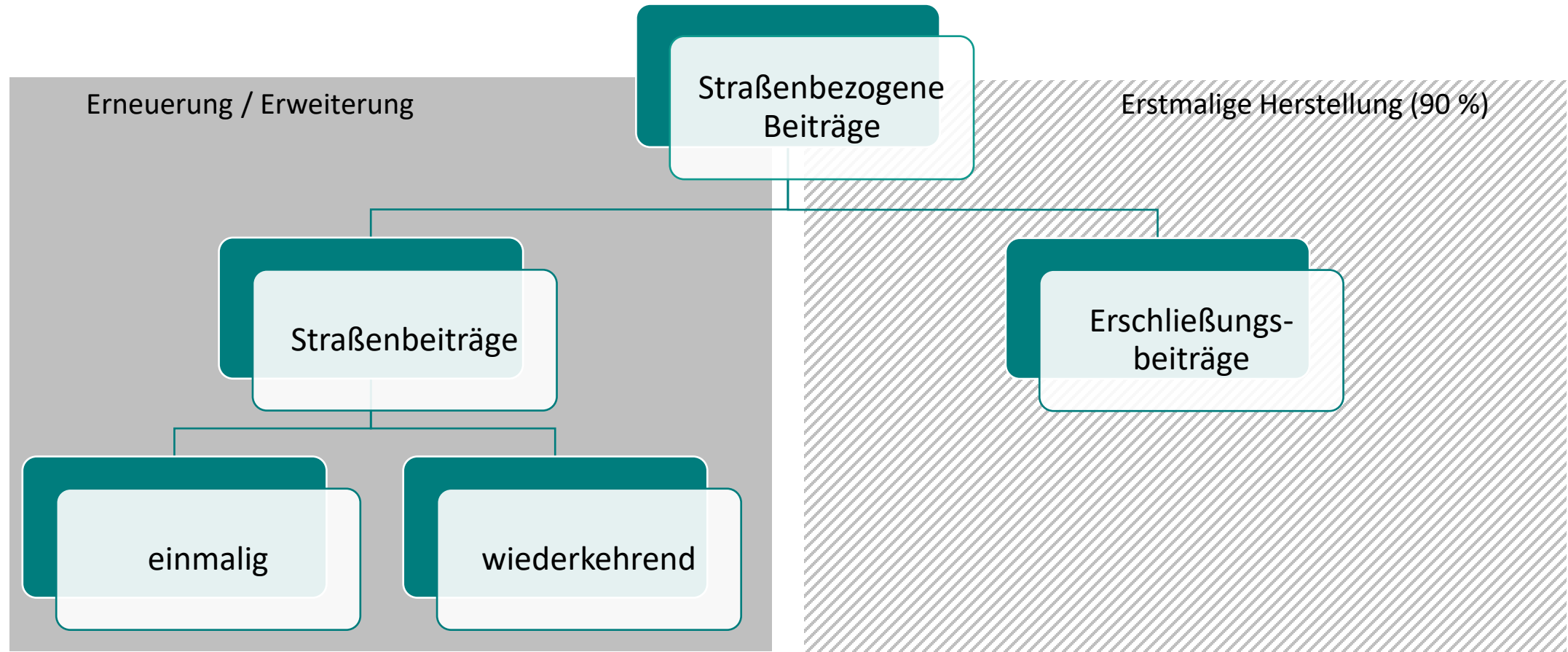


Eckermann & Krauß

Straßenbeiträge -
einmalig, wiederkehrend
oder Verzicht?

Stadt Hirschhorn (Neckar)
13. September 2023

Wasser- und Abwasserbeiträge



Ausgangslage – Historie

Historie der Straßenbeiträge in Hessen

- Die Beitragserhebung hat eine lange Tradition
- Einführung in den preußischen Gebietsteilen im Jahr 1893
- Aufnahme in die Hessische Gemeindeordnung im Jahr 1931
- Überführung in das Hessische Gesetz über Kommunale Abgaben im Jahr 1970
- Verschärfung der Beitragserhebungspflicht im Jahr 2012
- Aufhebung der Beitragserhebungspflicht im Jahr 2018

Ausgangslage – Historie

Entwicklung der Beitragserhebung im Bundesgebiet

Einführung sogenannter „wiederkehrender“ Ausbaubeiträge als verträgliche Alternative zu den einmaligen Beiträgen in

- Rheinland-Pfalz (1986)
- Thüringen (1991)
- Sachsen-Anhalt (1996)
- Saarland (1998)
- Hessen (2013)
- Bayern (2016)
- Niedersachsen (2017)
- Schleswig-Holstein (2017)

Ausgangslage – Historie

Entwicklung der Beitragserhebung im Bundesgebiet

- Die Ausbaubeiträge wurden **abgeschafft** in
 - Berlin (2012)
 - Hamburg (2016)
 - Bayern (2018)
 - Mecklenburg-Vorpommern (2018)
 - Thüringen (2019)
 - Sachsen-Anhalt (2020)
- Die **Pflicht** zur Beitragserhebung wurde **aufgehoben** in
 - Niedersachsen (2007)
 - Hessen (2018)
 - Schleswig-Holstein (2018)
- Die **Pflicht** zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge wurde **eingeführt** in
 - Rheinland-Pfalz

Ausgangslage – Zwischenstand

Stand der Beitragserhebung zum 31. August 2021

Städte/Gemeinden mit einmaligen Straßenbeiträgen:	180
Städte/Gemeinden ohne Straßenbeiträge:	172
Städte/Gemeinden mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen:	47
Städte/Gemeinden mit erhöhten Gemeindeanteilen (Mischform):	23

(Quelle: Hessischer Landtag, Drucksache 20/6975 vom 7. Februar 2022)

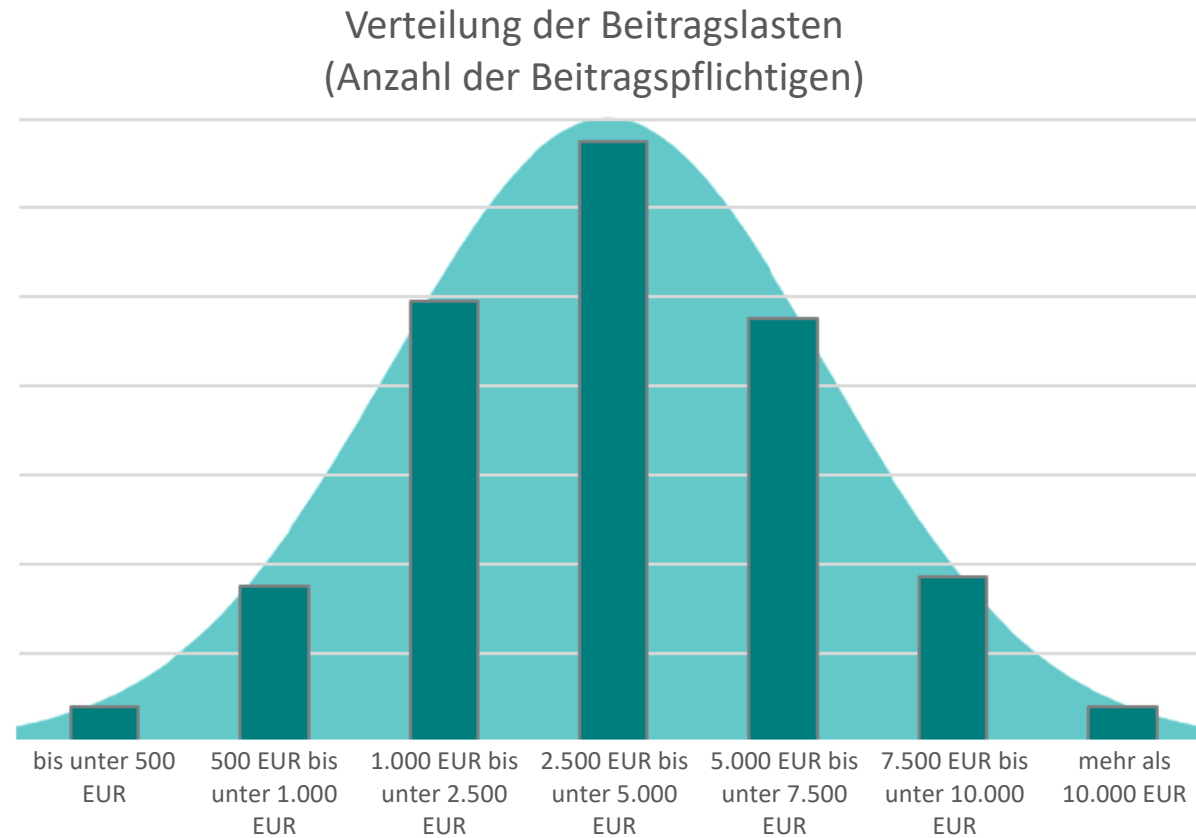
Ausgangslage – Beispiel

Typisches Beispiel „Bahnhofstraße“

- Ausführungsjahr der Maßnahme: 2020
- Ausbaukosten: 450.000 EUR
- Umlagefähiger Aufwand: 400.000 EUR
- Anliegeranteil: 75 % des umlagefähigen Aufwandes
- Beitragsfähiger Aufwand: 300.000 EUR
- Anzahl der Beitragspflichtigen: 60
- Durchschnittlicher Beitrag je Grundstück: 5.000 EUR

Ausgangslage – Beispiel

Typisches Beispiel „Bahnhofstraße“ – typische Lastenverteilung



Ausgangslage – letzte Maßnahme in Hirschhorn

Sanierung der Adalbert-Stifter-Straße

- Ausführungsjahr der Maßnahme: 2011
- Ausbaukosten: 382.109 EUR
- Umlagefähiger Aufwand: 379.107 EUR
- Anliegeranteil: 75 % des umlagefähigen Aufwandes
- Beitragsfähiger Aufwand: 284.330 EUR
- Anzahl der Beitragspflichtigen: rd. 50
- Durchschnittlicher Beitrag je Grundstück: rd. 5.700 EUR

Ausgangslage – worum es nicht geht

Erschließung (erstmalige Herstellung)

- Für die **erstmalige Herstellung** von Straßen sind Erschließungsbeiträge zu erheben, die 90% der beitragsfähigen Investitionen decken sollen.
- Für Erschließungsbeiträge ist **Bundesrecht** maßgebend (§§ 127 ff. Bundesbaugesetz).
- Über einen **städtebaulichen Vertrag** kann die Erschließung bzw. deren Finanzierung auf den Vertragspartner übertragen werden.
- Für den erstmaligen Anschluss an die **Kanalisation** und die **Wasserleitungen** können (neben dem Hausanschlusskostenersatz) Schaffensbeiträge (später auch Ergänzungsbeiträge), z.B. nach der Entwässerungssatzung und der Wasserversorgungssatzung erhoben werden.
- **Die Rechtslage für Erschließungsbeiträge, Schaffensbeiträge und Ergänzungsbeiträge bleibt unverändert.**

Ausgangslage – worum es nicht geht

Straßeninstandhaltung

- Bloße **Instandhaltungsmaßnahmen** sind **nicht** beitragsfähig. Hierzu zählt beispielsweise die Beseitigung von Schlaglöchern und Frostschäden.
- Solche Maßnahmen sind – losgelöst von der Frage der Straßenbeiträge – **immer** aus **allgemeinen Deckungsmitteln** zu finanzieren.

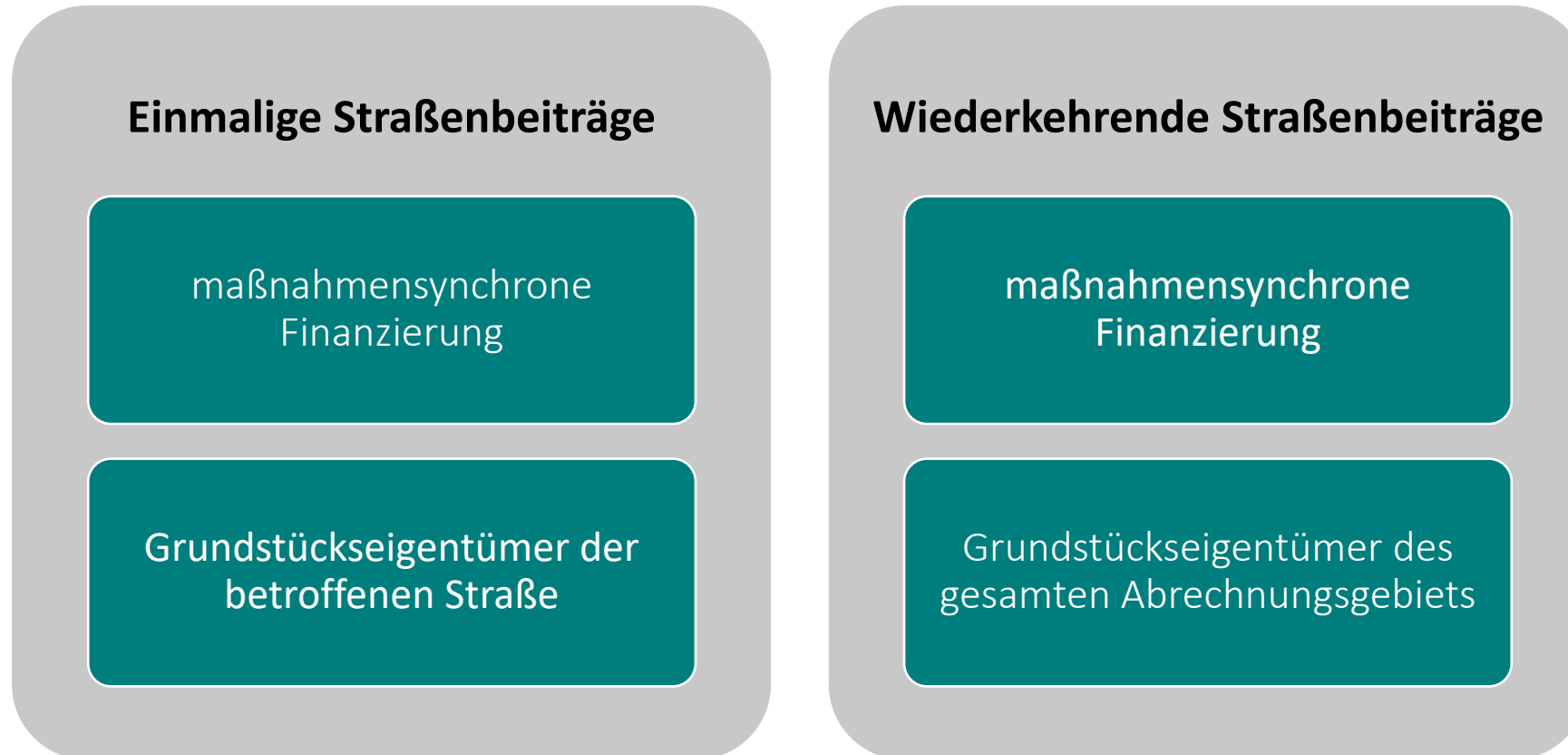
Ausgangslage – Rechtslage vor dem 7. Juni 2018

Straßenum- und -ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung)

- Für nach der Erschließung stattfindende **Erneuerungen, Erweiterungen oder Verbesserungen** von Straßen **sollten** nach dem bisherigen hessischen Landesrecht (§ 11 KAG) Straßenbeiträge erhoben werden.
- Anstelle von einmaligen Straßenbeiträgen konnten seit dem Jahr 2013 auch **wiederkehrende** Straßenbeiträge erhoben werden (§ 11a KAG)
- Die Beiträge konnten seit dem Jahr 2013 auf Antrag – sofern ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden konnte – über einen Zeitraum von **bis zu fünf Jahren** zu einem Zinssatz von bis zu **drei** Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (derzeit 1,62 %, zuvor -0,88 %) **in Raten** gezahlt werden.
- Die Finanzierung aus Beiträgen (Leistungsentgelten) hatte nach § 93 Abs. 2 HGO **Vorrang** vor einer Finanzierung aus Steuermitteln.

Ausgangslage – Rechtslage vor dem 7. Juni 2018

Möglichkeiten der Finanzierung von Straßenum- und -ausbaumaßnahmen



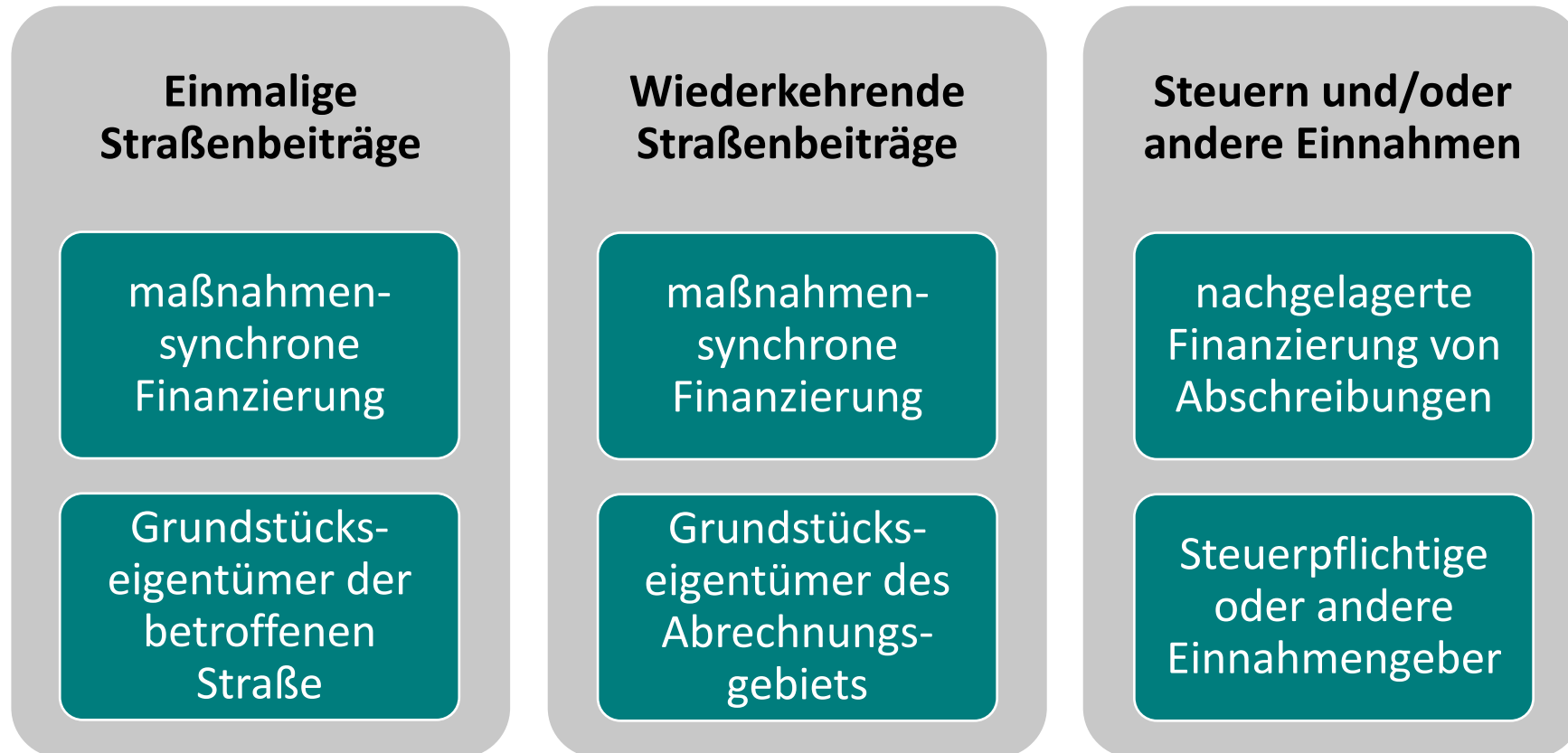
Rechtslage seit dem 7. Juni 2018

Straßenum- und -ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung)

- Für nach der Erschließung stattfindende **Erneuerungen, Erweiterungen oder Verbesserungen** von Straßen **können** nach hessischem Landesrecht (§ 11 KAG) Straßenbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Gemeinden.
- Die Gemeinden können auch **wiederkehrende** Straßenbeiträge erheben (§ 11a KAG) und erhalten für die Einführung eine finanzielle **Förderung** aus dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (mind. 20 TEUR je Abrechnungsgebiet).
- Die Beiträge können auf Antrag – **ohne** Nachweis eines berechtigten Interesses – über einen Zeitraum von **bis zu zwanzig Jahren** zu einem Zinssatz von bis zu **einem** Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (derzeit 1,62 %, zuvor -0,88 %) **in Raten** gezahlt werden.
- Die Erhebung von Straßenbeiträgen ist von der Vorrangigkeit der Leistungsentgelte vor Steuermitteln **ausgenommen**.

Rechtslage seit dem 7. Juni 2018

Möglichkeiten der Finanzierung von Straßenum- und -ausbaumaßnahmen



Einmalige Straßenbeiträge – wesentliche Vor- und Nachteile

- Die bestehende Abrechnungspraxis kann bestehen bleiben und **weiter angewendet** werden.
- Das in der Vergangenheit bewährte System der **vorteilbezogenen** Straßenfinanzierung über die Grundstückseigentümer einer zu erneuernden Straße wird beibehalten.
- Den Beitragspflichtigen wird eine nahezu zinslose **Ratenzahlung** über einen Zeitraum von bis zu **20 Jahren** ermöglicht. Das erfordert allerdings eine Vorfinanzierung durch die Städte und Gemeinden, ggf. aus Krediten.
- Es wird (weiterhin) ein/e Sachbearbeiter/in innerhalb der Verwaltung benötigt, der/die die anspruchsvollen Angelegenheiten des Beitragsrechts bearbeitet.
- Einmalige Beiträge werden aufgrund der hohen einmaligen Belastung nicht selten rechtlich angefochten.

Einmalige Straßenbeiträge - Gemeindeanteile

Anliegerstraßen



**mindestens
25% Gemeindeanteil**

Innerörtliche Durchgangsstraßen



**mindestens
50% Gemeindeanteil**

Überörtliche Durchgangsstraßen



**mindestens
75% Gemeindeanteil**

Einmalige Straßenbeiträge – Ratenzahlung

Beispiel zur Ratenzahlung – bei einem Gemeindeanteil von 25 %

Ein Grundstückseigentümer wird nach der grundhaften Erneuerung der Straße zu einem (einmaligen) Straßenbeitrag in Höhe von **10.000 EUR** herangezogen.

Der Grundstückseigentümer kann die Beitragsschuld über 20 Jahresraten begleichen z.B.:

- für das Jahr 2023 Rate **500 EUR** + Zinsen 262 EUR
- für das Jahr 2024 Rate **500 EUR** + Zinsen (offen)
-
- für das Jahr 2042 Rate **500 EUR** + Zinsen (offen)

Wiederkehrende Straßenbeiträge – wesentliche Vor- und Nachteile

- Über wiederkehrende Straßenbeiträge können die finanziellen Lasten des Straßenbaus auf **alle** Grundstückseigentümer eines Abrechnungsgebiets umgelegt werden, so dass hohe einmalige Belastungen verhindert werden.
- Die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge wird mit einmalig mindestens **20 TEUR je Abrechnungsgebiet** vom Land gefördert.
- Für Grundstückseigentümer, die in den vergangenen Jahren einmalige Beiträge gezahlt hatten, sind Überleitungsbestimmungen in Form einer **Verschonungsregelung** festzulegen. Somit werden Benachteiligungen von früheren Beitragszahlern vermieden.
- Die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge ist mit der Erfassung aller beitragsrelevanten Daten der Abrechnungsgebiete verbunden und infolge-dessen mit einem nicht unerheblichen **Verwaltungsaufwand** verbunden.
- Es sollte ein verbindliches **Straßeninvestitionsprogramm** aufgestellt und umgesetzt werden.

Wiederkehrende Straßenbeiträge - Landesförderung

911

Richtlinie für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (Kostenausgleichsrichtlinie)

1. Allgemeines

Die Gemeinden haben nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) die Möglichkeit, für die erstmalige Einführung oder die Umstellung auf wiederkehrende Beiträge einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Die in den betroffenen Gemeinden durch die Ermittlung und Einrichtung von Abrechnungsgebieten entstehenden Kosten können nicht über Beiträge abgerechnet werden. Die Ausgleichszahlungen des Landes dienen dazu, die Gemeinden dabei zu entlasten.

2. Antragsberechtigung

Die Ausgleichszahlungen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind Gemeinden, die nach § 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen haben, die nicht vor dem 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

3. Ausgleichsvoraussetzungen

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge muss mindestens acht Jahre in Kraft bleiben.

4. Umfang der Ausgleichszahlungen

- 4.1 Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20.000 Euro je Abrechnungsgebiet.
- 4.2 Nach der satzungsrechtlichen Bestimmung eines oder mehrerer Abrechnungsgebiete wird jeweils der Mindestbetrag von 20.000 Euro je Abrechnungsgebiet ausgezahlt. Weist die Gemeinde nach, dass die Bildung sämtlicher Abrechnungsgebiete im Gemeindegebiet erfolgt ist, wird die Ausgleichszahlung anhand der vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Gemeinde veröffentlichten Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016 berechnet und eine sich ergebende Differenz zum Mindestbetrag ausgezahlt.

5. Antragsverfahren

- 5.1 In einem formlosen schriftlichen Antrag ist von der Gemeinde darzustellen, dass die Voraussetzungen nach Nr. 2 Satz 2 erfüllt sind und beabsichtigt wird, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge mindestens acht Jahre in Kraft zu belassen. Es ist eine beglaubigte Abschrift der Beitragssatzung beizufügen.
- 5.2 Der Antrag ist über die für die Gemeinde zuständigen Aufsichtsbehörden an das Regierungspräsidium Darmstadt (Bewilligungsbehörde) zu richten. Die Aufsichtsbehörden haben dem Antrag eine Stellungnahme beizufügen, soweit sich Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Satzung ergeben.

6. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Zuweisung

Auszahlungen für bestandskräftige Bewilligungen werden ab dem 1. Januar 2019 geleistet.

7. Rückforderungsvorbehalt

Entfallen die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung vor dem Ablauf von acht Jahren, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Ausgleichszahlung ganz oder zum Teil zurückzufordern. Die Gemeinde hat dem Regierungspräsidium Darmstadt über die zuständige Aufsichtsbehörde über den Wegfall der Voraussetzungen zu berichten.

8. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie, die im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen erfolgt, wird den Gemeinden auf der Internetseite des Innenministeriums (www.hmdis.hessen.de) bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 2018

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 4 – 32f 08

St.Anz. 48/2018 S. 1376

Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48, S. 1376 f., <http://www.staatsanzeiger-hessen.de>

Wiederkehrende Straßenbeiträge – Besonderheiten

- Bis zum August 2021 hatten 47 Gemeinden eine Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge (Hessischer Landtag, Drucksache 20/6975 vom 7. Februar 2022). Das sind rund 11 % aller hessischen Städte und Gemeinden.
- Flächendeckend hat sich diese Variante folglich **nicht** durchgesetzt.
- Einige Städte und Gemeinden haben sogar die wiederkehrenden Straßenbeiträge nachträglich wieder abgeschafft (z.B. Hochheim am Main), zum Teil sogar unter der drohenden Verpflichtung, Fördermittel wieder zurückzuzahlen (z.B. Hungen, Bürstadt, Pohlheim).
- Es gibt zahlreiche, durch die Rechtsprechung des VGH Kassel bislang noch nicht geklärte Rechtsfragen.
- Schwierigkeiten bestehen in der Praxis bei der Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich, dem Vorliegen der Merkmale des Erschlossenseins und der Widmung der in einem Abrechnungsgebiet gelegenen Straßen, der räumlich trennenden Wirkung von Bahnlinien oder der Verschonung von Grundstücken, die über private Erschließungsträger erschlossen wurden.

Wiederkehrende Straßenbeiträge – Besonderheiten

- Eventuelle Weiler könnten – sofern sie dem Außenbereich zuzuordnen sind – nicht einbezogen werden.
- Bahnlinien und Flüsse können nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts räumlich trennende Wirkung haben. Inwieweit eine solche im Einzelfall vorliegt, wäre zu prüfen.
- Grundstückseigentümer eventuell noch nicht endgültig hergestellter Straßen dürften nicht zu wiederkehrenden Straßenbeiträgen herangezogen werden.
- In den kleineren Ortsteilen wirken sich Erneuerungsmaßnahmen verhältnismäßig stark auf die Beitragsbelastung aus, da der Aufwand nur auf eine geringe Zahl von Grundstücken verteilt wird. Die Ratenzahlungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 12 KAG besteht bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen nicht.

Wiederkehrende Straßenbeiträge – Beispiel

Beispiel für ein Grundstück – Vollgeschoss-/Veranlagungsflächenmaßstab

Übliche Grundstücksfläche: 400 m²

Übliche zulässige Vollgeschosszahl: II (Nutzungsfaktor 1,25)

Üblicher satzungsmäßiger wiederkehrender Beitr.: 0,25 EUR/m²

(Annahme: 150 TEUR jährl. Straßeninvestitionen, OT mit 2.500 Einwohnern, 1.200 Grundstücken mit jeweils 500 m² Veranlagungsfläche)

Wiederkehrender Beitrag: 125,00 EUR p.a.

Verzicht auf Straßenbeiträge – wesentliche Vor- und Nachteile

- Eine Finanzierung über die Grundsteuer **vereinfacht** die verwaltungsmäßige Abwicklung erheblich, da diese Abgabe ohnehin erhoben wird.
- Die Gefahr von **juristischen Auseinandersetzungen** aufgrund des komplexen Beitragsrechts wird umgangen.
- Zur Finanzierung der Straßeninvestitionen über die Grundsteuer werden nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern auch die **Mieter** herangezogen.
- Es entsteht allerdings eine **Ungleichbehandlung** gegenüber denjenigen Grundstückseigentümern, die in den vergangenen Jahren Straßenbeiträge geleistet hatten. Übergangsbestimmungen zur Verschonung solcher Grundstückseigentümer sind nach dem Grundsteuergesetz **nicht möglich**.
- Der **Haushaltsausgleich** muss – auch in Zeiten einer Rezession und bei einbrechenden Steuereinnahmen – dauerhaft gewährleistet sein.

Verzicht auf Straßenbeiträge – Vorfinanzierung über Kredite

Keine Beanstandung von Kreditaufnahmen zur Vorfinanzierung

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 21 67 - D-63081 Wiesbaden

Versand nur per Email

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Geschäftszeichen: M 2 - 15110
0006
Dat. Nr. 0006
Bearbeiter: Herr Hardt
Durchwahl: (06 11) 353 1510
Telefax: (06 11) 353 1507
E-Mail: thomas.hardt@hmdis.hessen.de

Sie Zeichen
Ihre Nachricht
Datum: 22. Juni 2018


Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018

Aufsichtsrechtliche Hinweise

1.) Gemeindliche Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen

Nach seitherigem Recht waren hessische Gemeinden im Falle eines defizitären Haushalts nach § 11 Abs. 1 und 3 KAG i. V. m. §§ 10, 92, 93 HGO verpflichtet, Straßenbeiträge in dem vom Gesetz zugelassenen Umfang zu erheben (Hess. VGH, Urt. v. 28. November 2013, Az. 8 A 617/12). Die Kommunalaufsicht durfte eine Gemeinde gemäß § 139 HGO zum Erlass einer Straßenbeitragsatzung anweisen und bei Nichterfüllung der Anweisung eine Straßenbeitragsatzung im Wege der Ersatzvornahme nach § 140 HGO erlassen (Hess. VGH, Urt. v. 12. Januar 2018, Az. 8 A 1485/13).

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) die Regelungen zur Verpflichtung der Städte und Gemeinden Straßenbeiträge zu erheben, nunmehr grundlegend verändert. So wurde die bisherige „Soll-Vorschrift“ des § 11 KAG zur Erhebung von Straßenbeiträgen wieder in eine „Kann-Vorschrift“ umgewandelt. Gleichzeitig wurden die Einnahmeharvestungsgrundsätze in § 93 Abs. 2 HGO wie folgt ergänzt:



Öffentliche Achtung: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-16.30 Uhr.
Eröffnung von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport - Postfach 21 67 - D-63081 Wiesbaden - Telefon: (06 11) 353 - 0, Telefax: (06 11) 353 1765 -
E-Mail: postfach@hmdis.hessen.de

- 2 -

Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben ausgenommen. § 92 Abs. 4 bleibt unberührt.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

*Durch die vorgesehenen Änderungen haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, Straßenbeitragsatzungen zu erlassen und Beiträge zu erheben; eine **Rechtspflicht dazu wird jedoch nicht mehr bestehen.***

Der bisher geltende Vorrang der Erhebung von Straßenbeiträgen nach KAG gegenüber Steuern gilt daher nicht mehr. Damit ist auch die gesetzliche Verpflichtung für defizitäre Kommunen entfallen, Straßenbeiträge zu erheben. Von daher gibt es künftig für die Aufsichtsbehörden keine rechtliche Grundlage mehr, die Erhebung von Straßenbeiträgen zu fordern und mit den aufsichtlichen Mitteln der §§ 138 ff. HGO durchzusetzen bzw. die Aufhebung von örtlichen Straßenbeitragsatzungen zu beanstanden.

2.) Pflicht zum Haushaltsausgleich

Die Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen rechtfertigt allerdings nicht, auf die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich zu verzichten. In der Gesetzesbegründung heißt es:

Der Hinweis auf den Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 4 stellt jedoch zugleich klar, dass die Rangfolge zur Erzielung von Erträgen keine Auswirkungen auf haushaltsrechtliche Pflichten, insbesondere auf die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich hat. Bei defizitärer Haushaltslage muss eine Gemeinde weiter alle Möglichkeiten der Einnahmeharvestung zur Defizitvermeidung ausschöpfen, sie besitzt nunmehr nur eine größere Entscheidungsfreiheit bei der Schwerpunktsetzung auf die Einnahmequellen.

Ein Verzicht auf die Einnahmen aus Straßenbeiträgen muss daher aus den allgemeinen Deckungsmitteln oder über den Weg der Aufwandsreduzierung kompensiert werden. Bei der Entscheidung zum Beitragsverzicht haben die Städte und Gemeinden die aktuellen und künftig geltenden Rahmenbedingungen der Genehmigungsfähigkeit kommunaler Haushalte verantwortungsvoll zu berücksichtigen. So muss nach § 3 Abs. 3 GemHVO

- 3 -


die ordentliche Tilgung in voller Höhe aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. Ab 2019 gelten zudem stringenter Anforderungen an die Haushaltsgenehmigung (§ 97a HGO neu). Zudem müssen Kommunen, die am Verwaltungsverfahren der Hessenkasse teilnehmen, ab 2019 auch aus der laufenden Verwaltungstätigkeit den Hessenkassenbeitrag (bis zu 30 Jahren) erwirtschaften. Weiterhin gelten ab 2019 der sog. Liquiditätspuffer (§ 106 HGO) und die neuen Regelungen zum Liquiditätskredit nach § 105 HGO.

3.) Kreditgenehmigung für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaues

Macht eine Kommune von der gesetzlichen Wahlfreiheit Gebrauch und verzichtet darauf, die Grundstückseigentümer an der Finanzierung der kommunalen Straßen zu beteiligen, wird in nicht wenigen Fällen der Kreditbedarf der betreffenden Kommune steigen. Die gesetzliche Neuregelung wirkt insoweit auch auf die Regelung des § 93 Abs. 3 HGO, wonach Kredite nur subsidiär aufgenommen werden dürfen. Es ist daher nicht zulässig, die gesetzliche Grundentscheidung für die kommunale Wahlfreiheit dadurch zu konkretisieren, dass Kreditgenehmigungen mit dem Hinweis auf die weiter bestehende Möglichkeit der Beitragserhebung versagt werden.

Maßstab für Kreditgenehmigungen ist § 3 Abs. 3 GemHVO (ab 1.1.2019: § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO), wonach die jährlichen Tilgungsleistungen aus Einzahlungen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit zu finanzieren sind. Soweit dies auch in der mittelfristigen Finanzplanung gesichert ist, bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung eines durch den Verzicht auf Straßenbeiträge entstehenden Mehrbedarfs von Krediten. Das Nettoneuverschuldungsverbot (aus der Konsolidierungsleitlinie) ist durch die Regelung in § 3 Abs. 3 GemHVO ersetzt worden.

Den Erlass leiten Sie bitte zur unmittelbaren Anwendung an die Unteren Aufsichtsbehörden weiter.

Im Auftrag:

(Hardt)

https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/18_6_22_erlass_strassenbeitraege_endf_0.pdf

Verzicht auf Straßenbeiträge – Refinanzierung über Abschr./Tilgung

Auch bei einem Verzicht müssen folgende Punkte **dauerhaft** gewährleistet sein:

- Ausgleich des Ergebnishaushalts (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO)
- Ausgleich des Finanzhaushalts (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO)
- Ausgleich möglicher Vorjahresfehlbeträge (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 HGO)
- Tilgung möglicher Hessenkassebeiträge (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO)
- Gewährleistung eines Liquiditätspuffers (§ 106 HGO)
- Überschuldungsverbot (§ 92 Abs. 7 HGO)
- Deckung der Kredittilgungen durch Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 3 GemHVO)

Verzicht auf Straßenbeiträge - Grundsatzfragen

Vor einer Umstellung der Finanzierung aus der Grundsteuer sollten folgende Fragen diskutiert werden:

- Ist es gerecht, zukünftig auch Mieter zur Finanzierung von Straßeninvestitionen heranzuziehen?
- Ist es gerecht, kürzliche Beitragszahler erneut zur Finanzierung anderer Straßenmaßnahmen heranzuziehen?
- Wird die gemeinschaftliche Finanzierung aller städtischen Straßeninvestitionen innerhalb der Bevölkerung als solidarisch angesehen?

Verzicht auf Beiträge – Beispiel

Beispiel für ein Grundstück – Vollgeschoss-/Veranlagungsflächenmaßstab

Üblicher Messbetrag Grundsteuer B: 75,00 EUR

Im ersten Jahr* erforderliche Grundsteuererhöhung: 10 v.H.

Mittelfristig erforderliche Grundsteuererhöhung: 250 v.H.

(Annahme: 200 TEUR zusätzliche und nicht durch SoPo-Auflösungen gedeckte Straßenabschreibungen plus 80 TEUR Zinsen bei 1.600 Grundstücken / 3.500 Einwohnern mit durchschnittlich je 75 EUR Messbetrag)

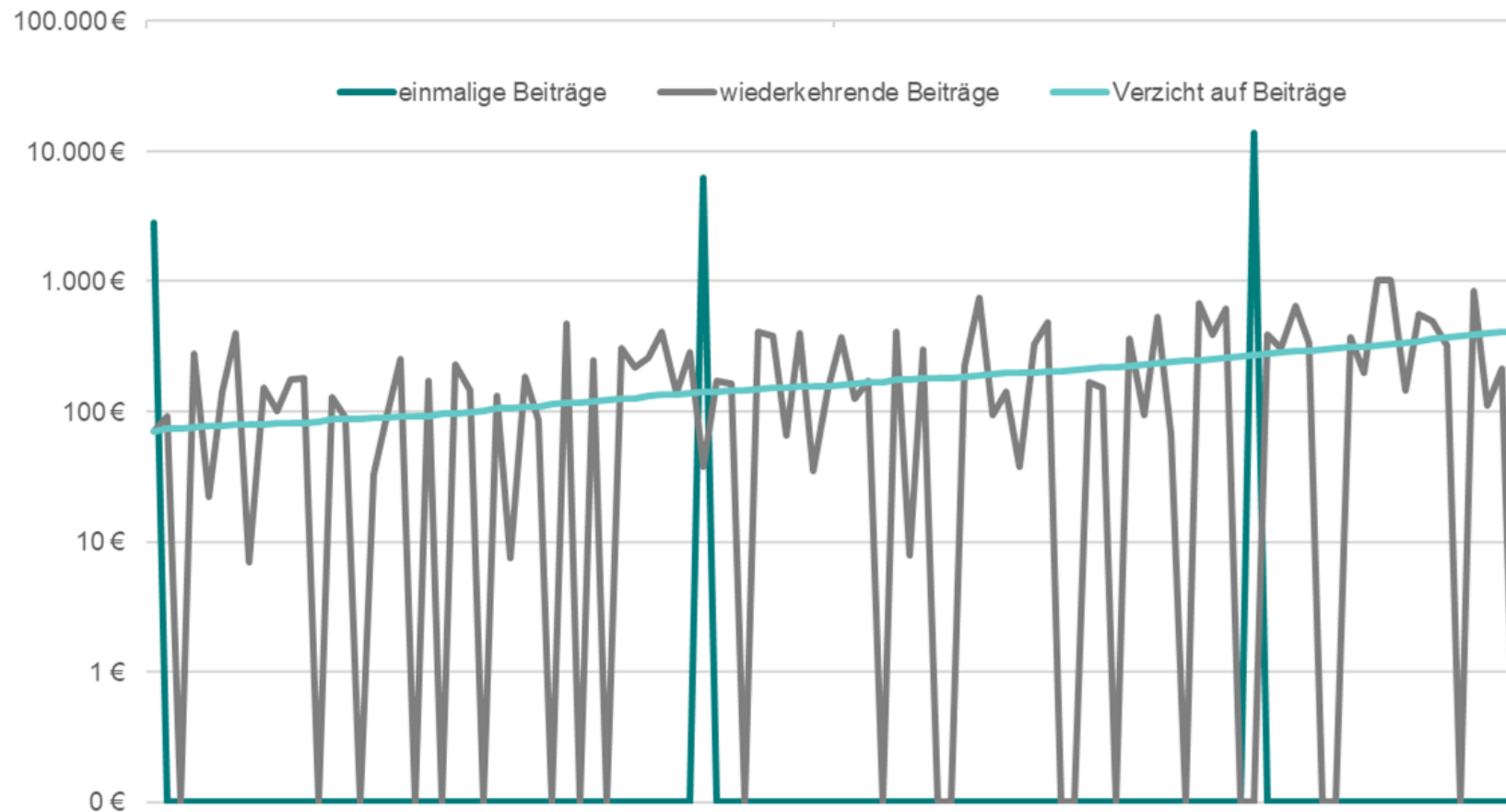
Im ersten Jahr* erforderliche Grundsteuer-B-Belastung: 7,00 EUR p.a.

Mittelfristige Grundsteuer-B-Belastung: 175,00 EUR p.a.

* sofern bis dahin regelmäßig einmalige Beiträge erhoben wurden und insofern noch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bestehen.

Variantenvergleich

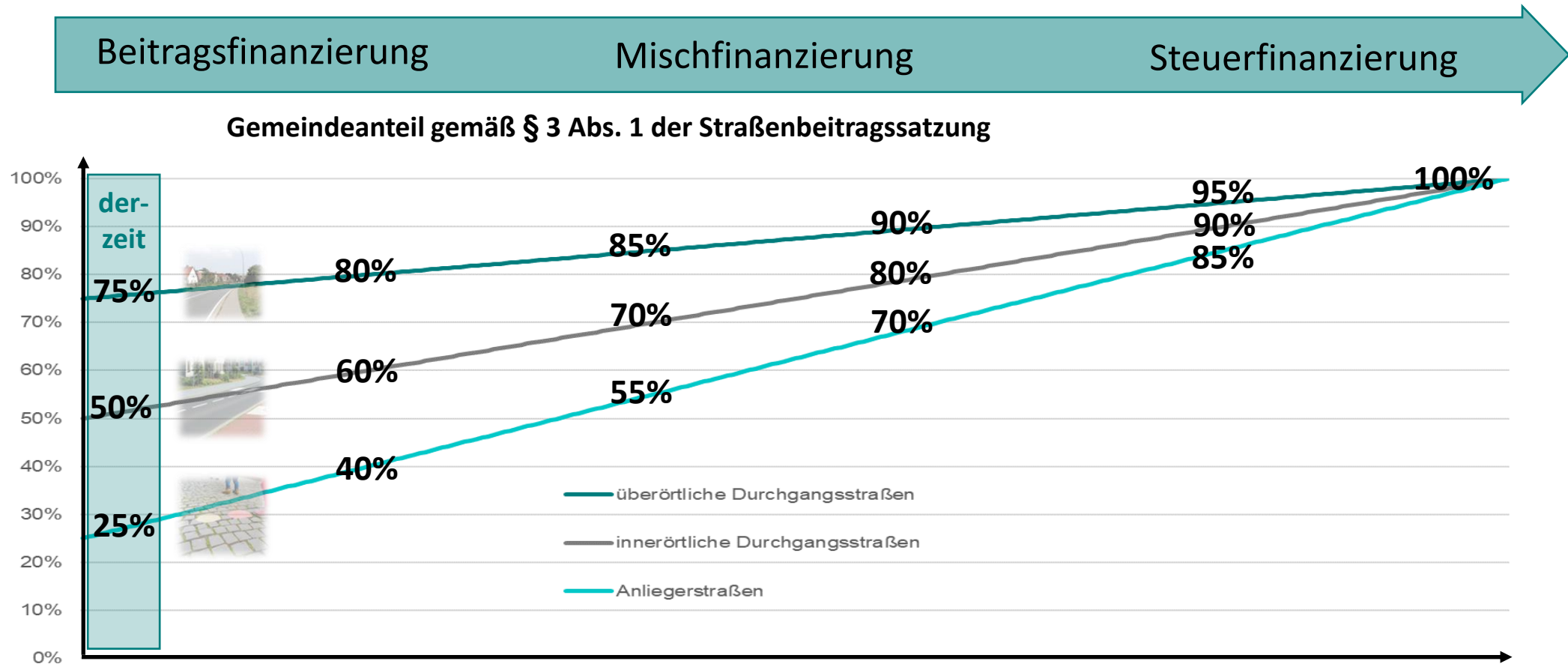
Vergleich der Varianten – zeitliche Verteilung der Lasten (Beispiel)



Mischfinanzierung

Es ist auch denkbar, nur einen Teil der beitragsfähigen Aufwendungen über Beiträge und den übrigen Teil aus allgemeinen Steuermitteln zu decken, indem der Gemeindeanteil in der Satzung entsprechend erhöht wird.

Mischfinanzierung



Mischfinanzierung – angepasstes Beispiel

Beispiel zur Ratenzahlung – bei einem Gemeindeanteil von 40 % statt 25 %

Ein Grundstückseigentümer wird nach der grundhaften Erneuerung der Straße zu einem (einmaligen) Straßenbeitrag in Höhe von **8.000 EUR** (*vorher: 10.000 EUR*) herangezogen.

Der Grundstückseigentümer kann die Beitragsschuld über 20 Jahresraten begleichen z.B.:

- für das Jahr 2022 Rate **400 EUR** + Zinsen 210 EUR
 (*vorher: 500 EUR + Zinsen 262 EUR*)
- für das Jahr 2023 Rate **400 EUR** + Zinsen (offen)
 (*vorher: 500 EUR + Zinsen*)
-
- für das Jahr 2041 Rate **400 EUR** + Zinsen (offen)
 (*vorher: 500 EUR + Zinsen*)

+ leicht erhöhte Grundsteuer

Variantenvergleich

Weitere Anmerkungen

























- Sowohl bei einer Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge als auch bei einer Finanzierung aus der Grundsteuer oder anderen Einnahmequellen könnte die **Anspruchshaltung** an die Erneuerung von Straßen wachsen.
- Die Bemessung der Grundsteuer wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgrund der veralteten Bewertungsmaßstäbe als **verfassungswidrig** angesehen. Eine Neuregelung ist bis Ende 2019 zu treffen und spätestens ab Beginn des Jahres 2025 anzuwenden. Nach dieser Reform wird es zu Verschiebungen bei der Grundsteuerbelastung kommen.

Variantenvergleich

Weitere Anmerkungen

- Auf die **Schlüsselzuweisungen und Umlagen im kommunalen Finanzausgleich** (KFA) hat die Entscheidung über die Art der Finanzierung der Straßenmaßnahmen derzeit keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden, da das – im Falle des Beitragsverzichts – höhere Grundsteueraufkommen auf den landeseinheitlichen Nivellierungshebesatz heruntergerechnet wird.
- Durch den Wegfall der Einzahlungen aus Beiträgen wird sich – zeitversetzt – der Finanzbedarf der Kommunen im Sinne des bedarfsorientierten KFA erhöhen. Das hat zunächst zur Folge, dass die Finanzausgleichsmasse für die Kommunen in ihrer Gesamtheit steigt. Sofern aber die Nivellierungs-hebesetze mit der nächsten KFA-Novelle an den neuen Landesdurchschnitt angepasst werden, werden in diesen Landesdurchschnitt auch die aufgrund der Beitragsabschaffung erhöhten Hebesätze einbezogen, wodurch den Kommunen wiederum ein höheres Aufkommen aus eigenen Deckungsmitteln angerechnet wird.

Zusammenfassung

Kriterium	einmalige Beiträge	wiederkehrende Beiträge	Allgemeine Steuermittel
Umstellungsbedingter Verwaltungsaufwand (einmalig)	 keiner	 sehr hoch, allerdings gibt es eine Landesförderung zur Einführung	 keiner
Laufender Verwaltungsaufwand	 einmalige Beiträge verursachen Verwaltungsaufwand (wie bisher)	 wiederk. Beiträge verursachen zusätzlichen Verwaltungsaufwand	 durch den Wegfall der Beiträge reduziert sich der Verwaltungsaufwand
Verschonbarkeit von bisherigen Beitragszahlern	 Verschonung nicht erforderlich	 Überleitungsregelungen geboten	 Verschonung nicht möglich
Vorteilsgerechte Lastenverteilung	 die unmittelbar bevorteilten Grundstückseigentümer werden an Kosten beteiligt	 die Grundstückseigentümer eines Abrechnungsgebiets werden an Kosten beteiligt	 die Abrechnung nach individuellen Vorteilen geht vollständig verloren
Vorfinanzierungsbedarf über Kredite mit Zinsbelastungen	 wegen Ratenzahlungsmöglichkeit besteht ggf. Vorfinanzierungsbedarf	 investive Sofortfinanzierung ist gewährleistet (mit Ausnahme d. Gemeindeanteils)	 nachgelagerte Deckung von Abschreibungen und Zinsen über Steuermittel
Erforderlichkeit von Fachwissen zum Beitragsrecht	 Erforderlichkeit eines Beitragsfachbearbeiters	 Erforderlichkeit eines Beitragsfachbearbeiters	 Abwicklung über das bestehende Steueramt
Risiko gerichtlicher Auseinandersetzungen	 die hohe Zahlungsverpflichtung erhöht tendenziell die Klagebereitschaft	 geringe Klagebereitschaft, aber Rechtsunsicherheiten bei wiederkehrenden B.	 geringe Erfolgsaussichten im Hinblick auf das Urteil des VGH Kassel v. 05.08.2014
Zahlungsausfallrisiko	 durch Ratenzahlungsmöglichkeit eher geringes Risiko (öffentliche Last gegeben)	 geringes Risiko (öffentliche Last gegeben)	 geringes Risiko (öffentliche Last gegeben)
Belastungsverteilung auf Eigentümer/Mieter	nur Eigentümer werden belastet	nur Eigentümer werden belastet	sowohl Eigentümer als auch Mieter werden belastet (bei einer Grundsteuerfinanzierung)

Fazit

Straßeninvestitionen bedürfen einer Finanzierung durch die Gemeinden

- a) aus einmaligen Beiträgen,
- b) aus wiederkehrenden Beiträgen oder
- c) ausschließlich aus Steuermitteln.

Ob und in welcher Form Straßenbeiträge erhoben werden sollen muss unter Abwägung der Vor- und Nachteile kommunalpolitisch entschieden werden.

Ihr Ansprechpartner



Norman Krauß

Telefon: 06251 / 59307 - 12

E-Mail: n.krauss@eckermann-krauss.de

Eckermann & Krauß Akademie GmbH

Josef-Sartorius-Straße 29

64625 Bensheim

Telefon: 06251 / 59307 – 0

Telefax: 06251 / 59307 – 10

E-Mail: info@eckermann-krauss.de

Internet: www.eckermann-krauss.de